



Einwohnergemeinde Erlach

Hafenreglement

01.01.2017

Hafenreglement der Einwohnergemeinde Erlach

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten – soweit nichts anderes bestimmt ist – für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Der Gemeinderat Erlach erlässt gestützt auf Art. 46 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 19.09.2001 in Verbindung mit Art. 61 ff des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 folgendes Reglement:

Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Artikel 1 Dieses Reglement regelt die Verwaltung und die Vermietung der gemeindeeigenen Trocken-, Wasser- und Winterlagerplätze.
Zuständigkeit	Artikel 2 ¹ Die Vermietung der Bootsplätze obliegt der Gemeindeverwaltung. Für die Überwachung der Anlagen ist der Hafewart zuständig. ² Übergeordnete Behörde ist die Kommission für Tourismus, Kultur und Freizeit (TKF).
Rechnungsführung	Artikel 3 Die Einnahmen und Ausgaben, welche durch die Verwaltung und Vermietung von Bootsplätzen entstehen, fliessen in die allgemeine Rechnung der Einwohnergemeinde Erlach.

Bestimmung zur Bootsplatzmiete

Rechtsverhältnis	Artikel 4 Das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Erlach und dem Mieter unterliegt dem öffentlichen Recht. Für das Verfahren ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) massgebend.
Zuteilung der Bootsplätze	Artikel 5 ¹ Die Bootsplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen zugeteilt. Die Gemeindeverwaltung Erlach führt zu diesem Zweck eine Warteliste. Vorbehalten bleibt Abs. 2. ² Die Neuzuteilung der Bootsplätze erfolgt nach folgenden Prioritäten: a) Hafenterner Platztausch; ----- Ab Punkt b) ist ein Betreibungsregisterauszug erforderlich, der nicht älter als 6 Monate ist. Innerhalb der zu definierenden Kategorien von Platzgrössen werden die Bootsplätze nach folgender Reihenfolge der Warteliste vergeben: ----- b) Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Erlach; c) Auswärtige Personen mit Wohneigentum in der Gemeinde Erlach oder mit einem Jahresplatz auf dem Gemeindecamping Erlach; d) Auswärtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz; e) Übrige auswärtige Personen. ³ Die TKF kann Bootsplatzzuteilungen ausserhalb der Zuteilungsnorm in begründeten Ausnahmefällen beschliessen, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen.

Schiffsausweis

Artikel 6

¹ Der Mieter muss im Besitz des erforderlichen Schiffsausweises sein. Weiter muss das Schiff auf seinen Namen eingelöst (Ausweis und Versicherung) und im Kanton Bern immatrikuliert sein.

² Bei der Zuteilung eines Bootsplatzes muss der Gemeindeverwaltung Erlach eine Kopie des Schiffsausweises zugestellt werden. Wird dies auf die erste Aufforderung hin unterlassen, kann der Bootsplatz ohne Benachrichtigung weitergegeben werden.

³ Bei einem Boots- oder Nummernwechsel ist der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen nach Ausstellung des Ausweises unaufgefordert eine Kopie des Schiffsausweises zuzustellen.

⁴ Nach jedem periodisch erfolgten Prüftermin müssen die Mieter eine Kopie des aktualisierten Schiffsausweises mit dem nachgetragenen Prüfdatum unaufgefordert der Gemeindeverwaltung zustellen.

Miete, Untermiete,
Abtausch, Halter-
gemeinschaften

Artikel 7

¹ Auf dem Bootsplatz darf ausschliesslich das im Mietvertrag aufgeführte Schiff stationiert werden.

² Die Untervermietung des Bootsplatzes ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftliches Gesuch hin die TKF.

³ Der Abtausch des Bootsplatzes ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung erlaubt.

⁴ Neue Haltergemeinschaften sind nicht zugelassen. Bestehende und bereits registrierte Haltergemeinschaften können zwar weitergeführt, aber nicht neu geregelt werden.

Übertragung
der Bootsplatzmiete

Artikel 8

¹ Beim Verkauf des Schiffes hat der Käufer keinen Anspruch auf den Bootsplatz.

² Die Übertragung des Schiffes gemeinsam mit dem Mietverhältnis ist auf Ehe-/Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie auf Verwandte aus dem elterlichen Stamm (Geschwister sowie Nichten und Neffen) auf schriftliche Meldung hin und mit schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich, sofern die Anforderungen gemäss Art. 6 erfüllt sind. Dies gilt auch im Todesfall eines Schiffhalters. Andere Übertragungen sind nicht möglich.

Bootsplatz

Artikel 9

Der Mieter verpflichtet sich, sein Schiff auf dem Bootsplatz zu stationieren und entsprechend zu nutzen. Der Anspruch auf den Bootsplatz erlischt,

- a) wenn ein Boot nicht immatrikuliert ist oder
- b) während einer Saison nicht am zugeteilten Bootsplatz stationiert war oder
- c) wenn ein Boot nicht auf den Platz passt (Art. 10 Abs. 2).

Bootswechsel

Artikel 10

¹ Es besteht kein Anrecht auf einen grösseren Bootsplatz, wenn durch den Kauf eines grösseren Bootes dieses auf dem gemieteten Bootsplatz nicht mehr stationiert werden kann. In diesem Fall muss sich der Mieter um einen grösseren Bootsplatz bewerben und sich auf der Warteliste als hafeninterner Platztausch eintragen lassen. Die Gemeindeverwaltung ist in jedem Fall vor einem Bootswechsel durch den Mieter anzufragen.

² Passt ein vom Mieter neu beschafftes Schiff nicht auf den von ihm gemieteten Bootsplatz, so erlischt der Mietvertrag in sinngemässer Anwendung von Art. 9, wobei der Mieter dem Vermieter bis zum Ablauf des Mietverhältnisses den Mietzins schuldet.

³ Um eine optimale Ausnutzung der Hafenanlage zu erreichen, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter während der laufenden Saison einen anderen, für sein Boot ebenfalls geeigneten Bootsplatz zuzuweisen. Das Verlegen des Schiffes an den neuen Anbindeplatz hat innert 14 Tagen nach erfolgter Mitteilung zu erfolgen. Die Gemeindeverwaltung erstellt in diesem Fall eine entsprechende Abrechnung über eine allfällige Mietzinsdifferenz.

Artikel 11

Mietvertrag

¹ Für jeden Bootsplatz ist ein Mietvertrag abzuschliessen. Wird er nicht von einer Vertragspartei auf Ende Kalenderjahr gekündigt (Artikel 16 Abs. 1), verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr und die Miete bleibt geschuldet.

² Der Vertrag für Wasserplätze gilt ab 1. April resp. ab Vertragsbeginn bis 31. Oktober.

³ Für Trockenplätze gilt der Vertrag vom 1. Januar resp. ab Vertragsbeginn bis 31. Dezember.

⁴ Während der Wintermonate (November bis März) kann das Boot vor Ort belassen werden, wenn der Vermieter zufolge Unterhaltsarbeiten nicht das Räumen des Platzes bis zum 30. Juli verlangt oder aus dringenden Gründen in der Winterzeit kurzfristig das Räumen angeordnet werden muss.

Artikel 12

Mietzins

¹ Der Mietzins richtet sich bei Wasserplätzen nach der Grösse des Schiffes und bei Trockenplätzen nach der Platzgrösse.

² Die Mietzinse sind im Anhang 2 geregelt. Der Anhang 2 wird im gleichen Verfahren erlassen wie dieses Reglement.

³ Der Mietzins für Einheimische (steuerlicher Wohnsitz) ist auf 75 % des Basismietzinses für auswärtige Mieter festzusetzen.

⁴ Im Mietzins sind die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch nach kantonaler Gesetzgebung nicht enthalten. Diese Gebühren werden verursachergerecht auf den Mietzins aufgerechnet.

⁵ Für auswärtige Mieter wird bei einer Schiffsbreite ab 2.20 m ein Infrastrukturbeitrag erhoben.

⁶ Mieter mit persönlichem Stromanschluss bezahlen den Strom gemäss Zähler.

⁷ Die Kurtaxenpflicht richtet sich nach geltendem Kurtaxenreglement.

Artikel 13

Mietzinsanpassung

Der Mietzins gemäss Anhang 2 wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung des Mietzinses wird dem Mieter jeweils zu Jahresbeginn bis Ende Januar schriftlich mitgeteilt. Der Mieter kann bei Mietzinsanpassungen bis Ende Februar per 30. April kündigen.

Fälligkeit	<p>Artikel 14</p> <p>¹ Der Mietzins ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung netto an die Einwohnergemeinde Erlach zum Voraus für eine ganze Saison zu überweisen.</p> <p>² Bei Beginn der Vertragsdauer bis 31. Juli ist der volle Mietzins für das ganze Jahr zu entrichten. Bei Beginn der Vertragsdauer ab 1. August wird der Mietzins anteilmässig für die noch verbleibenden Monate berechnet.</p>
Zahlungsverzug	<p>Artikel 15</p> <p>¹ Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Mietzinses wird der Mieter mit einer Zahlungserinnerung in Verzug gesetzt. Verstreicht auch diese Frist ungenutzt, wird mit einer Mahnung eine letzte Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, bevor rechtliche Inkassomassnahmen eingeleitet werden. Der Verzugszins ist ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung geschuldet. Bei der Berechnung des Verzugszinses richtet sich die Gemeinde an die Handhabung der Steuerverwaltung des Kantons Bern.</p> <p>² Wird der Mietzins bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nach Abs. 1 nicht bezahlt, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag gemäss Art. 16 Abs. 2 fristlos aufzulösen. Ein allenfalls auf dem Bootsplatz stationiertes Schiff wird auf Kosten des Mieters entfernt und eingestellt. Der Mietzins bleibt bis zum Zeitpunkt der Wegräumung pro Rata temporis geschuldet.</p>
Kündigung	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Die Kündigungsfrist beträgt beidseitig 3 Monate auf Ende des Kalenderjahres. Eine Kündigung hat schriftlich und unterschrieben zu erfolgen.</p> <p>² In folgenden Fällen kann nach einmaliger Mahnung fristlos gekündigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei nicht fristgerechter Einreichung einer Kopie des Schiffsausweises gemäss Art. 6 Abs. 3 und 4. b) bei nachgewiesener Untervermietung gemäss Art. 7 Abs. 2. c) bei nicht bewilligtem Abtausch gemäss Art. 7 Abs. 3. d) bei Nichtbezahlung des Mietzinses gemäss Art. 15. e) bei Verletzung des Art. 17. f) bei Anschaffung eines grösseren Boots ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gemäss Art. 10 Abs. 2. <p>³ Eine allfällige Räumung erfolgt nach vorgängiger Aufforderung mit Fristansetzung unter Kostenverrechnung an den Bootsbesitzer.</p>
Ordnung	<p>Artikel 17</p> <p>¹ Die Schiffe sind durch die Mieter an den vorhandenen Einrichtungen fachgerecht zu vertäuen bzw. zu lagern und in betriebssicherem Zustand zu halten. Ankerketten, Taue und Fender sind entsprechend dem Gewicht des Schiffes zu dimensionieren. Das Schiff ist mit genügend Fendern zu versehen.</p> <p>² Die Anbindung von zusätzlichen privaten Einstiegsvorrichtungen ist nur in besonderen Fällen (z.B. bei körperlicher Behinderung) und mit Zustimmung des Hafenswerts gestattet.</p> <p>³ Bei extremen Umweltverhältnissen (z. B. Hochwasser, Sturm usw.) ist der Bootsplatzmieter für die Sicherheit seines Bootes verantwortlich.</p> <p>⁴ Die Schiffe dürfen den Bootsplatz weder beschädigen noch die Bootsplatznachbarn oder den übrigen Schiffsverkehr behindern oder belästigen. Auch dürfen die Bootsstege nicht verschoben werden.</p>

⁵ Die TKF behält sich vor, in extremen Situationen auf Kosten der Mieter entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

⁶ Die Schiffe sind ordnungsgemäss zu unterhalten und müssen sich in einem funktionsfähigen Zustand befinden.

⁷ Die Trockenplätze dürfen nicht als Parkplätze für Autos, Motorräder und dergleichen verwendet werden. Verstösse werden mittels Ordnungsbussenverfahren geahndet.

⁸ Die allgemeine Hafensordnung ist im Anhang 1 geregelt. Der Anhang 1 wird im gleichen Verfahren erlassen wie dieses Reglement.

Artikel 18

Nutzung und
Stationierung

¹ Die Schiffe dürfen ausschliesslich auf dem gemäss Mietvertrag zugewiesenen Bootsplatz stationiert werden. Ausgenommen bleibt das Winterlager gemäss Art. 19.

² Die Bootsplätze dürfen nur für private Zwecke benützt werden. Gewerbliche Nutzungen bedürfen der Zustimmung der Kommission für Tourismus, Kultur und Freizeit (TKF).

Artikel 19

Winterlager

Für die Mieter von Wasserplätzen stehen nach Voranmeldung bis Ende September für die Überwinterung ab 15. Oktober bis Ende März (längstens Gründonnerstag, wenn Ostern auf Ende März fällt) Überwinterungsplätze gegen Gebühr auf dem abgesperrten Areal eines öffentlichen Parkplatzes der Gemeinde zur Verfügung.

In Ausnahmefällen können Überwinterungsplätze auch nicht Bootsplatzmietern der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 20

Standplätze für
Bootsanhänger

Für Bootsanhänger können keine Abstellplätze zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 21

Gästeplätze

¹ Die Gemeinde Erlach stellt gebührenpflichtige Gästeplätze zur Verfügung.

² Die Gebührenpflicht wird im Anhang 2 definiert.

³ Wer die höchstzulässige Parkdauer gemäss Pt. 6 der Hafensordnung überschreitet, wird mit einer Busse gemäss Ortspolizeireglement bestraft.

Artikel 22

Unterhalt

Die Einwohnergemeinde Erlach verpflichtet sich, die Bootsplätze in betriebssicherem Zustand zu halten. Sie übernimmt Reparaturen, welche durch normalen Gebrauch der Mietsache notwendig werden.

Artikel 23

Schäden

¹ Schäden an den Einrichtungen sind dem Vermieter unverzüglich zu melden, so dass dieser die notwendigen Reparaturen in Auftrag geben kann.

² Ohne schriftliches Einverständnis des Vermieters ist es verboten, Änderungen an der Mietsache ausführen zu lassen/vorzunehmen.

³ Vom Mieter aufgrund einer Bewilligung durch die TKF selber in Auftrag gegebene Arbeiten und Installationen gehen zu seinen Lasten. Die ausgeführten Arbeiten/Installationen sind dem Hafewart zur Abnahme anzumelden.

Sorgfaltspflicht/
Haftung

Artikel 24

¹ Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache sowie die übrigen Hafenanlagen mit aller Sorgfalt zu behandeln. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch sein Schiff an den Einrichtungen oder an anderen Schiffen verursacht werden. Der Mieter hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Der Vermieter kann für Naturschäden oder für durch Dritte zugefügten Schaden an den Schiffen nicht haftbar gemacht werden.

³ Der Vermieter gewährleistet keinen bestimmten Wasserstand und übernimmt keine Verantwortung für die Beschaffenheit des Seegrundes.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Artikel 25

¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 01.01.2017 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, Regelungen und Verträge auf.

Übergangsbestimmungen

Artikel 26

¹ Die bestehenden Verträge werden unter Einhaltung der dreimonatigen Frist per 31.12.2016 gekündigt.

² Den bestehenden Vertragspartnern wird die Gelegenheit eingeräumt, aufgrund der neuen reglementarischen Grundlagen einen Vertrag ab 01.01.2017 abzuschliessen.

³ Alle Verkäufe von Booten, welche vor dem 31.12.2016 bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden, werden nach den bisherigen Bestimmungen abgewickelt. Diese Übergangsfrist gilt längstens bis am 31.01.2017.

Genehmigung

Der Gemeinderat Erlach hat dem Hafentreglement mit den Anhängen I und II, unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums, am 09.08.2016 zugestimmt.

Erlach, 09.08.2016

GEMEINDERAT ERLACH

Hans R. Stüdeli
Gemeindepräsident

Christof Berner
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Hafenreglement mit den Anhängen I und II vom 19.08.2016 bis 19.09.2016 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Referendumsfrist im Anzeiger Region Erlach vom 19.08.2016 bekannt. Bis zum Ablauf der Referendumsfrist am 18.10.2016 wurde kein Referendum ergriffen, wodurch das Reglement am 01.01.2017 in Rechtskraft erwächst.

Erlach, 25.10.2016

Der Gemeindeschreiber:

Christof Berner

Anhang I

HAFENORDNUNG

- 1. Sorgfaltspflicht** ¹ Die Hafenanlage ist mit der nötigen Sorgfalt zu benützen. Dies gilt sowohl für die Wasser-, wie auch für die Trocken- und die Winterlagerplätze und für sonstige Infrastrukturen. Beschädigungen an der Anlage oder an Booten durch Dritte werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- ² Fremde Boote dürfen nicht betreten werden.
- 2. Reinlichkeit und Ordnung** ¹ Abfälle gehören in die entsprechenden Container. Für die Entsorgung sind gebührenpflichtige Kehrichtsäcke zu verwenden (erhältlich im Campingkiosk).
- ² Vorschriftenwidriges Deponieren wird gebüsst.
- ³ Bei Segelschiffen muss das laufende Gut (Fallen) ordnungsgemäss befestigt werden, um Lärm möglichst zu vermeiden.
- 3. Gewässerschutz** ¹ Abfälle dürfen nicht ins Wasser geworfen werden. Bei auslaufendem Öl oder Benzin ist nach Gewässerschutzgesetz sofort der Bootshafenwart oder direkt die Feuerwehr (Nr. 118) zu benachrichtigen.
- ² Das Laufenlassen von Bootsmotoren im Leerlauf ist verboten.
- 4. Ruhezeit** Die Ruhezeit von 22.00 – 07.00 Uhr (Juli/August: 23.00 – 07.00 Uhr) ist einzuhalten. In dieser Zeit ist die Lautstärke von Radio und Diskussionen auf das eigene Schiff zu beschränken.
- 5. Haftungsfragen** Die Einwohnergemeinde lehnt jede Haftungspflicht für Schäden irgendwelcher Art, einschliesslich Sturm- und Unwetterschäden, die den Bootseigentümern oder Drittpersonen in der Hafenanlage zustossen, ab.
- 6. Gästeplätze / Tarif**
- Boote in Seenot haben freien Zutritt zu den Gästeplätzen.
 - Von Anfangs Juli – Mitte August (Hochsaison) werden die Gästeplätze weder reserviert, noch fest vermietet. Von Oktober bis März (Nebensaison) können Gästeplätze fest vermietet werden. Die Anmeldung erfolgt auf der Gemeindeverwaltung. In der Zwischensaison nimmt der Hafenant Reservationen entgegen.
 - Die Gästeplätze sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht von Fr. 2.- pro Stunde, jedoch maximal Fr. 24.- pro Tag (24 Stunden), ist am Ticketautomaten zu erfüllen. Schiffsbesitzer, die ihre Zahlungspflicht nicht erfüllen, können gemäss Ortspolizeireglement mit Fr. 40.- bis 200.- gebüsst werden.
 - Strom kann, soweit es freie Anschlüsse hat, für das Laden der Batterien bezogen werden.
 - Der Platz für das Abpumpen der Fäkalien darf von April – Oktober nur zweckgebunden benützt werden. Jetons für die Fäkalienpumpe können für Fr. 2.-/Stück (max. 5 Stück pro Mal) beim Campingkiosk gekauft werden.
 - Die Sanitärinfrastrukturen des Campings (WC, Dusche) stehen gratis zur Verfügung, sofern die Gebühren der Gästeplätze entrichtet sind.

Der Hafenant hat das Recht, Personen und Boote, die gegen bestehende Vorschriften verstossen oder deren Benehmen Anstoss erregt, nach erfolgter Verwarnung aus dem Bootshafen zu verweisen.

Anhang II

Mietzins

		bis 31.12.2016		ab 01.01.2017	
		Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
Trockenplätze		260.—	315.—	240.—	320.—
Wasserplätze	Minimum	520.—	745.—	559.—¹	745.—²
	pro m2	61.—	81.40	61.—¹	81.40²
	Schiffsbreite > 2.20 m		83.50		83.50²
<p>¹ Zuzüglich Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch (Kantonsbeitrag) gemäss Art. 11 Abs. 4 des Hafanreglements (bis 31.12.2014 -> 20 %, ab 2015 -> 22 % der Miete, bzw. Mindestmiete).</p> <p>² Zuzüglich Gebühren für gesteigerten Gemeingebrauch (Kantonsbeitrag) gemäss Art. 11 Abs. 4 des Hafanreglements (bis 31.12.2014 -> 20 %, ab 2015 -> 22 % der Miete, bzw. Mindestmiete) und der Kurtaxen gemäss Art. 4 des Kurtaxenreglements.</p>					
Winterlager	bis 5.50 m	186.—	237.—	180.—	240.—
	bis 6.49 m	237.—	288.—	218.—	290.—
	bis 9.49 m	310.—	372.—	285.—	380.—
	ab 9.50	360.—	440.—	338.—	450.—
Für Winterlager ohne Vertrag im Bootshafen erhöht sich der Betrag um 10 %.					
Strom	Zähler (Grundgebühr)	105.—		105.—	
	+ pro kWh		0.36	0.36	
Felchenfischer		20.— / Woche		25.— / Woche	
Gästeplätze (WP) inkl. MWST		2.—		2.— / Std.	
		20.—		24.— / Tag	
Zwischensaison		150.—		120.— / 1. Woche	
Zwischensaison		75.—		100.— / weitere Woche	
Fäkalienpumpe	inkl. MWST	2.—		2.— / Jeton (max. 5 Stück/Mal)	
Warteliste	inkl. MWST	Ersteintrag (Gültigkeit 1 Jahr)		150.—	
		Verlängerung pro Jahr		50.—	
		Hafeninterner Platztausch		gratis	
Slipanlage	Benutzungsgebühr für den Schlüssel zur Slipanlage: Fr. 10.- inkl. MWST für Ein-/Auswassern innert 1 Stunde plus Depot von Fr. 50.- und Hinterlegen Original-ID oder Führerschein. Wenn der Schlüssel nicht innert einer Stunde retour gebracht wird, verfällt die Rückerstattung der Depot-Gebühr.				

Alle Ansätze in Franken exkl. MWST -> seit 01.01.2011 = + 8,0 %